

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen

- Sondernutzungssatzung – vom 23.12.2011

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 22.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Dülmen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Im Rahmen des Angemessenen zählen hierzu insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangstrepfen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten vom Vor- bis zum Folgetag im inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,

- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel an der Fassade, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten vom Vor- bis zum Folgetag für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. Auf die in § 2 der Gestaltungssatzung für die Innenstadt geregelte Genehmigungspflicht für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten wird hingewiesen.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 6 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt für alle öffentlichen Flächen innerhalb des im anliegenden Plan (Anlage 1) abgegrenzten Bereiches der Innenstadt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Sondernutzungen liegt unter anderem vor,

- wenn Waren nach Art und Umfang unangemessen im öffentlichen Raum präsentiert und platziert werden (z.B. Toilettenpapier, Holzpaletten, Rollcontainer),
- bei einer Massierung von mobilen Werbeträgern (z.B. Werbeständer, Werbeschirme, Fahrradständer mit Werbung),
- bei einer unangemessenen Ausstattung von Außengastronomieflächen mit Kunststoffmöbeln, Bodenpodesten und Einfriedungen,
- bei der Zweckentfremdung von Sonnenschirmen zu Werbeträgern sowie
- bei der Verwendung von aufdringlichen, grellen Farben für die Gestaltung von Möblierungs- und Werbeelementen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Ge-

meinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) In der Erlaubnis oder durch öffentliche Bekanntmachung wird die Sondernutzung für bestimmte Zeiträume (Tage, Wochen), in denen Veranstaltungen im Innenstadtbereich (Anlage 1) durchgeführt werden, ausgeschlossen.

Derartige Veranstaltungen sind:

- Dreifaltigkeits-und Viktorkirmes
- Viktormarkt
- Frühlingsfest
- Innenstadt-Radrennen
- Dülmener Sommertheater
- Kinderflohmarkt
- Kartoffelmarkt
- Bürgertreff am 3. Oktober
- Dülmener Spätherbst
- Dülmener Winter

Sowie weitere, jeweils durch die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen in den örtlichen Medien (Presse, Rundfunk) vorher bekannt gemachte Veranstaltungen.

§ 7 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 8 Festsetzung von Pauschalgebühren

(1) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Sondernutzungserlaubnisse, die denselben Schuldner und dieselbe Gebührentarifstelle dieser Satzung betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

(2) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.

(3) Auf Antrag kann im Rahmen der Einzelfallprüfung eine ratenweise Fälligkeit der Gesamtgebühr festgesetzt werden.

§ 9 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,

c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, kulturellen, caritativen, politischen oder gemeinnützigen Zielen dienen und keinen wirtschaftlichen Nebenzweck haben.

(3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(4) Eine anteilige Erstattung, ausgenommen davon ist die Mindestgebühr, wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten, auf Widerruf genehmigten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht durch Erklärung gegenüber der Stadt aufgibt.

§ 12

Schlussbestimmungen

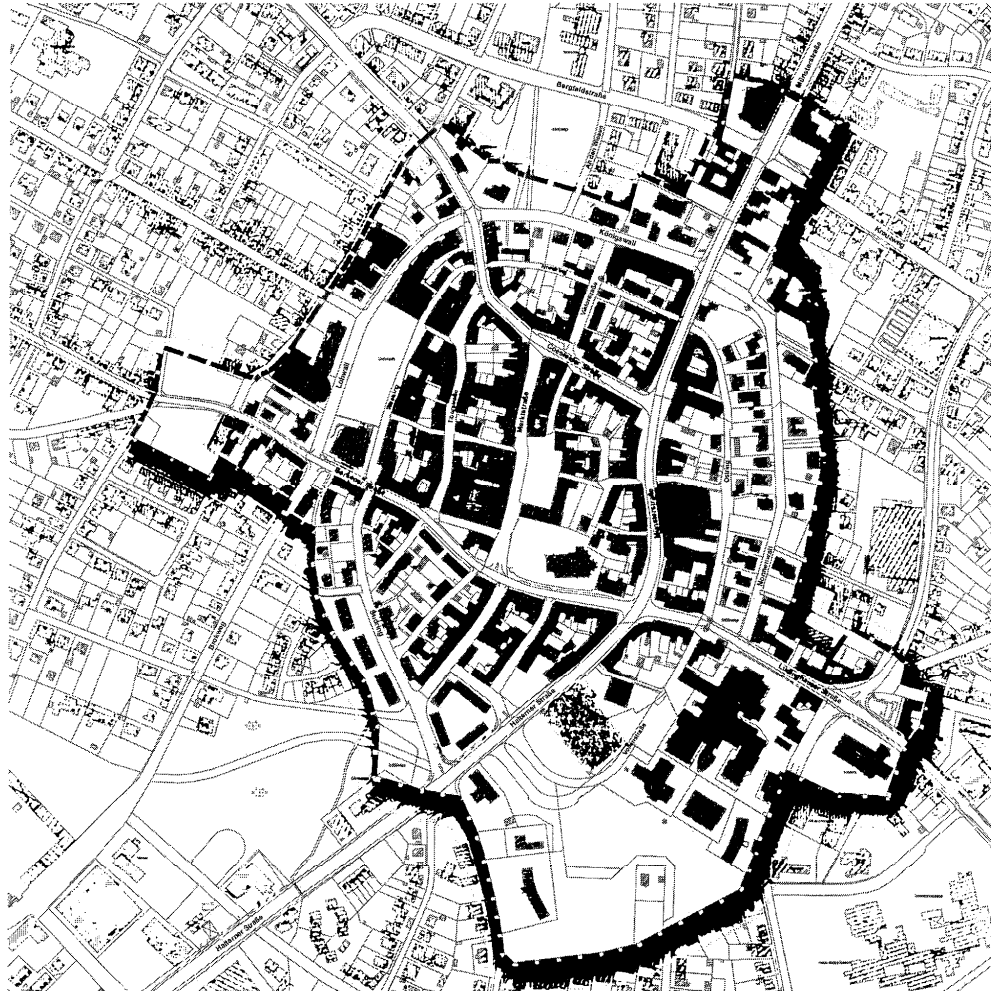
(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen

Anlage 1

Abgrenzung des Bereiches der Dülmener Innenstadt, für den besondere gestalterische Anforderungen an die Nutzung des öffentlichen Raumes gestellt werden:



Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen vom 23.12.2011

A. Allgemeine Bestimmungen

1. I.
Die im Gebührentarif enthaltenen aufgeführten Gebührensätze gelten nur für die Fußgängerzonen, die verkehrsberuhigten Bereiche (VZ 325) und die verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche im Stadtkern von Dülmen-Mitte. Der Stadtkern wird begrenzt durch die Ringstraßen (Nordring, Ostring, Vollenstraße, Südring und Westring).
- II.
In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen ermäßigen sich die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze um 25 v.H.
- III.
Im übrigen Bereich der Stadt Dülmen ermäßigen sich diese Gebühren um 50 v. H.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Gebühr pro angefangenem Tag beträgt in diesen Fällen 1/30. der Monatsgebühr. Bruchteile von Jahren werden nach Monaten berechnet. Die Gebühr je angefangenem Monat beträgt in diesen Fällen 1/12. der Jahresgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR aufgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt **30,00 EUR**.
5. Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b) den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.

B. Gebühren

Pos.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr I	Gebühr II	Gebühr III
1	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbeanlagen	qm / Monat	4,00 €	3,00 €	2,00 €
2	Masten (für Freileitungen, Fahnen, u.a.)	qm / Monat	3,00 €	2,25 €	1,50 €
3	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm / Monat	5,00 €	3,75 €	2,50 €

4	Aufstellung von Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke, berechnet vom 01.05. bis 30.09. d.J.	qm / Monat	3,00 €	2,25 €	1,50 €
5	Verkaufswagen im Reisegewerbe	qm / Monat	5,00 €	3,75 €	2,50 €
6	Imbiss- und Getränkestände, Kioske	qm / Monat	6,00 €	4,50 €	3,00 €
7	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, für Werbezwecke abgestellte Fahrzeuge	qm / Monat	6,00 €	4,50 €	3,00 €
8	Warenauslagen vor Ladenlokalen	qm / Monat	6,00 €	4,50 €	3,00 €
9	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, soweit sie nicht unter Ziffer 14 dieses Gebührentarifs fallen	qm / Monat	2,00 €	1,50 €	1,00 €
10	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden, soweit sie nicht unter Ziffer 14 dieses Gebührentarifs fallen	qm / Monat	2,00 €	1,50 €	1,00 €
11	Container	Pauschal / Monat	18,00 €	13,50 €	9,00 €
12	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) Pkw b) Lkw c) Kraftrad	qm / Monat	5,00 € 6,00 € 4,00 €	3,75 € 4,50 € 3,00 €	2,50 € 3,00 € 2,00 €
13	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen je nach Art und Umfang der Nutzung zwischen	qm / Monat	2,00 € bis 6,00 €	1,50 € bis 4,50 €	1,00 € bis 3,00 €
14	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden auf Flächen an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten	Pkw-Stellplatz / Monat	60,00 €	45,00 €	30,00 €
15	Andauernde Benutzung von durch Verkehrsfunktion, Belastungsgrenzen oder Widmung nur für den schwachen Verkehr bestimmten Gemeindestraßen, insbesondere Wirtschaftswegen von gewerblich genutzten Grundstücken aus mit schweren Lastfahrzeugen je nach Art und Intensität der Nutzung	Angefängene 100 m Weg / Monat	10,00 € bis 20,00 €	10,00 € bis 20,00 €	10,00 € bis 20,00 €
16	Jahresgenehmigungen für Pos. 9 und 10	Pauschal / Jahr	100,00 €	100,00 €	100,00 €
17	Veranstaltungen auf dem Marktplatz durch Dülmen Marketing	Pauschal / Tag	100,00 €		